

Dr. sc. Richard HÄHNERT  
Professor  
Karl Marx Universität, Sektion Rechtswissenschaft  
/DDR Leipzig/

PROBLEME DER RECHTLICHEN REGELUNG DER MITGLIEDSCHAFT IM  
LPG-RECHT DER DDR

Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, unseren Gastgebern, dem Lehrstuhl für Landwirtschafts- und Arbeitsrecht der Attila-Joszef-Universität Szeged, der Genossenschaftsabteilung der Vereinigung Ungarischer Juristen und dem Präsidium des Landesrates der Produktionsgenossenschaften Ungarns herzlich für die Einladung zu danken, an dieser bedeutungsvollen internationalen Konferenz teilzunehmen. Unsere Zusammenkunft und freundschaftliche Diskussion setzt eine seit vielen Jahren in den Ländern unserer Staatengemeinschaft bestehende Tradition fort: ausgehend von den gemeinschaftlichen Grundinteressen gemeinsam interessierende juristische Probleme des LPG-Rechts und angrenzender Rechtszweige zu beraten. Dies geschieht sowohl auf der Ebene der Akademien wie der Universitäten und Hochschulen unserer Länder. Wertvolle Anregungen sind von diesen Konferenzen für die Forschungsarbeit, die Publikationstätigkeit und die Ausbildung der studierenden Jugend ausgegangen, und ich bin sicher, dass auch diese Konferenz solche nützlichen Auswirkungen haben wird.

In unserer Diskussion gehen wir von gemeinsamen Zielstellungen aus, die der Landwirtschaft in unseren Ländern gestellt sind, nämlich den erforderlichen Aufschwung der landwirtschaftlichen Produktion zu erreichen durch die Intensivierung der Agrarproduktion auf der Grundlage der zwischenbetrieblichen Kooperation und Integration von Landwirtschaft und Industrie. Der Übergang zu industriemässigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft erfordert vielfältige Veränderungen des LPG-Rechts, insbesondere auch im

Hinblick auf das grundlegende Rechtsverhältnis, die Mitgliedschaft. Ich möchte in Anlehnung an die von Dekan Veres gemachten Ausführungen dazu sprechen, wie im LPG-Recht der DDR die Mitgliedschaft unter den Bedingungen der Intensivierung der Agrarproduktion in den jüngsten Gesetzgebungsakten ausgestaltet worden ist. Dabei möchte ich von folgenden Prämissen ausgehen:

1. Solange das genossenschaftliche Eigentum und damit die Klasse der Genossenschaftsbauern existieren, besteht notwendigerweise das Rechtsinstitut der Mitgliedschaft; es ist Ausdruck der Rechtsstellung der Genossenschaftsbauern in der genossenschaftlich organisierten Landwirtschaft und erfasst insbesondere die Beziehungen der Mitglieder untereinander, zur LPG sowie zu den zwischenbetrieblichen kooperativen Organisationen;
2. Da die Mitgliedschaft Ausdruck der genossenschaftlichen Produktionsweise ist, verändert sich der rechtliche Inhalt der Mitgliedschaft entsprechend den Erfordernissen, die von den Veränderungen in der genossenschaftlichen Produktionsweise hervorgerufen werden. Die Intensivierung der Agrarproduktion, die damit verbundene Kooperation zwischen Landwirtschaftsbetrieben, heben die Begrenzung der Mitgliedschaft auf die einzelne LPG auf. Mit der Einführung industriemässiger Produktionsmethoden kommt es ferner zu einer Annäherung der Klasse der Genossenschaftsbauern an die Arbeiterklasse, was zur Folge hat, dass Rechte und Pflichten der Arbeiter in die Regelung der Mitgliedschaft einfließen.
3. Die Elemente der Mitgliedschaft als komplexes Rechtsverhältnis - Arbeits-, Leitungs- und Vermögensverhältnisse - verändern sich in ihrem Wirkungsgrad in dem Mass, in dem die LPG allmählich zu industriemässigen Methoden der Produktion übergeht. Für die Verhältnisse in der DDR ist charakteris-

ti tisch, dass die Vermögensbeziehungen, die durch die Vergesellschaftung des Privateigentums der Bauern entstanden waren, zurücktreten, ohne allerdings ihre Bedeutung gänzlich verloren zu haben. Andere Vermögensbeziehungen, insbesondere die, die mit der persönlichen Hauswirtschaft zusammenhängen, nehmen hingegen an Bedeutung zu.

Die in der DDR 1977 in kraft getretenen Musterstatuten für die LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion gehen von dem bekannten Rechtsgrundsatz aus, dass die Mitgliedschaft ein auf Dauer, also grundsätzlich auf Lebenszeit begründetes Rechtsverhältnis ist. Über die Aufnahme entscheidet nach wie vor ausschliesslich die Vollversammlung. In bezug auf die Beendigung der Mitgliedschaft gehen die Musterstatuten der DDR von der Überlegung aus, dass die Beendigung im allgemeinen nur im wege einer gegenseitigen Übereinkunft zwischen Genossenschaftsbauern und LPG möglich ist. Folgende Tatbestände sind in den Musterstatuten der DDR neu geschaffen worden: Nimmt ein Genossenschaftsbauer eine Tätigkeit in einem anderen Betrieb der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft auf, kann dies auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Vorstand erfolgen. Ist der neue Betrieb eine LPG, wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen beiden Genossenschaften und dem Mitglied durch Aufnahmebeschluss der Vollversammlung die Mitgliedschaft auf die neue LPG übertragen. In diesen Fällen sprechen die Musterstatuten der DDR von der "Fortsetzung der Mitgliedschaft", im Unterschied zur Neuaufnahme. Hat ein Genossenschaftsbauer die Absicht, aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen eine berufliche Tätigkeit ausserhalb der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft aufzunehmen, kann die Mitgliedschaft durch eine zweiseitige Vereinbarung zwischen Vorstand und Mitglied beendet werden. Die Vollversammlung ist nicht berechtigt, diese Vereinbarung aufzuheben. Die Praxis zeigt, dass die Aufhebung der Mitgliedschaft durch

diese Vereinbarungen - die sich offensichtlich an die gut geeigneter Weg ist, alle mit dem Ausscheiden aus einer LPG entstehenden Fragen zu klären. Weitaus die meisten Beendigungen der Mitgliedschaft geschehen in Gestalt dieser Vereinbarungen. Kommt eine Vereinbarung mit dem Vorstand nicht zustande, hat der Genossenschaftsbauer das Recht, einen Antrag auf Austritt an die Vollversammlung zu stellen, über den innerhalb von 4 Monaten zu entscheiden ist. Die Vertiefung der Kooperationsbeziehungen bringt es mit sich, dass Genossenschaftsbauern ständig oder vorübergehend in anderen Betrieben der Landwirtschaft, aber auch anderer Volkswirtschaftszweige tätig sind. In der DDR ist es unter den Bedingungen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit zwischen Pflanzen- und Tierproduktionsbetrieben z. B. notwendig, dass Mitglieder der LPG Pflanzenproduktion in den Wintermonaten in LPG oder VEG Tierproduktion arbeiten. Hierfür und für andere Fälle haben die Musterstatuten das Rechtsinstitut der "Delegierung" entwickelt und festgelegt, dass Genossenschaftsbauern, die in andere LPG, VEG, kooperative Einrichtungeusw. delegiert werden, durch diese Tätigkeit gegenüber der eigenen LPG ihre Arbeitspflicht erfüllen. Die Delegierung kommt durch schriftliche Vereinbarung zwischen Vorstand der LPG, Genossenschaftsbauern und anderen Betrieben zustande. Die Delegierten behalten gegenüber ihren LPG den Anspruch auf Land zur persönlichen Nutzung, auf die persönliche Tierhaltung und auf Bodenanteile entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung.

Die von kollegen veres in seinem Referat begründete These, dass Rechte und Pflichten der Arbeiter zunehmend in das LPG-Recht einfließen, bestätigt sich aus der Sicht des LPH-Rechts der DDR in vollem Umfang. Auch bei der Gestaltung der Arbeits- und Sozialverhältnisse zeigt sich z. B. dieser Einfluss. So ist festgelegt, dass die Vollversammlung die Grundsätze der leistungsgerechten Vergütung undPrämierung

für die Genossenschaftsbauern unter Berücksichtigung gesellschaftlich gerechtfertigter Relationen zur Entlohnung der Arbeiter für gleiche Leistungen beschliesst.

Verursachen Genossenschaftsbauern der LPG schuldhaft einen Schaden, sind die für Arbeiter geltenden Rechtsvorschriften für Genossenschaftsbauern bei der Festlegung des Umfangs der Schadensersatzpflicht entsprechend zu berücksichtigen.

In nicht wenigen Fällen, vor allem auf sozialpolitischem Gebiet, gelten für Genossenschaftsbauern gleiche Rechte wie für Arbeiter. Beispiele hierfür sind die Vorschriften zum Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, zur sozialen Sicherstellung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Quarantäne sowie zur Regelung der Arbeitszeit für Schichtarbeiter und vollbeschäftigte Mütter mit 2 oder mehr Kindern. In anderen Fällen ist die LPG verpflichtet, nach Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen in Anlehnung an die für Arbeiter geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Festlegungen zu treffen. Dies gilt z. B. für die Gewährung von vergütetem Grundurlaub, die Gewährung von Zuschlägen für Nachtarbeit usw.

Die Übernahme arbeitsrechtlicher Vorschriften durch das LPG-Recht beruht auf der weiteren Vergesellschaftung des genossenschaftlichen Eigentums und entspricht der Tatsache, dass das Volkseigentum und das genossenschaftliche Eigentum einen qualitativ einheitlichen sozialistischen Charakter haben. Gleichzeitig muss jedoch betont werden, dass die Aufnahme dieser Rechte und Pflichten in das LPG-Recht nicht willkürlich beschleunigt werden darf und auch in Zukunft die durch das genossenschaftliche Eigentum hervorgerufenen spezifischen Merkmale der Rechtsstellung der Genossenschaftsbauern bestehen bleiben werden.